



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 34. Confirmatio Privilegiorum von Herrn Bischoffen Siffrido dem Leineweber-Amte zu Hildesheim ertheilet/ de Anno 1292.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

71

und gebeten / gleich wie wir uns nun woll erinneren / auch die alten Homagial-Instru-
menta von viel hundert Jahren bezeugen / daß den Aembtern und Bürgern die Lehren
gratis conferiret / und dieselbe mit den Reversalen verschonet worden / und zu Ew. Woll-
Ehrwürden Gestrengen und Herzligkeiten das gewisse Vertrauen sezen / sie werden über
die confirmirte Privilegia und Herkommen niemand beschwören ; Also haben wir ganz
unnohtig erachtet / dßtwege vor die Ambter zu intercediren.

Allbierweilen dennoch dieselbe uns darumb angelanget / haben wir ihnen auch nicht
aus Handen geben können / und gereicht demnach an Ew. Woll-Ehrwürden Gestreng
und Herzligkeiten unsere hiemit dienst- und freundleßige Bitte / Sie wollen die supplicrende
Aembter / gestalten Sachen nach / mit den angemahnten Reversalen großgünstig ver-
schonen / und es bey der Lehene-Beahigung bewenden lassen.

Wie solches den confirmirten Privilegien und Herkommen gemäß / also tragen zu
Ew. Woll-Ehrwürden Gestreng und Herzligkeiten das sichere Vertrauen / und seind es
hinnieder zu verschulden stets gefüßen. Geben unter unserm Stadt-Secret den 23. Maii
Anno 1653.

Ew. Woll-Ehrw. Gestr. und Herrl.

Dienstwillige

Bürgermeistere und Raht der
Stadt Hildesheim.

Num. 34.

Confirmatio Privilegorum von Herm Bischoffen Siffrido
dem Leineweber-Ambte zu Hildesheim ertheilet /
de Anno 1292.

Nos Siffridus Dei gratiâ Hildens. Ecclesiae Episcopus præsentibus profitemur,
quod nulli Linifices in Teloneo Civitatis Hildensem commorari præsu-
mant, qui exercent opus istorum Textorum commorantium infra muros
Civitatis Hildensem, nisi juvent eos nobis annuatim nostrum dare censem, &
nisi sit cum amicitia eorum vel favore, item Consulibus Civitatis nostræ Hilden-
sem, non recognoscimus aliquid de jure illo textorum, quod in vulgari vocatur
Sinninghe / sed recognoscimus ipsis Textoribus tantum, & omne Jus quod ab antiquo
habuerunt ipsi textores præsenti scripto & Sigilli nostri munimine confirmamus,
Datum Anno Domini M. CC. LXXXII. Urbani Papæ.

SIFFRIDUS.

(L.S.)

Bey gedachtem Leineweber Ambte seynd neben vorgesetztem
unter andern noch in Originali vorhanden Herm Bischof-
fen Gerhardi Privilegium de Anno 1368. gleichen Inhalts
mit vorigen.

Herrn

Herrn Bischoffen Gerhardi Privilegium	de Anno 1390.
Herrn Bischoffen Gerhardi Privilegium	de Anno 1390.
Herrn Bischoffen Joannis Privilegium	de Anno 1390.
Herrn Bischoffen Magni Privilegium	de Anno 1390.
Herrn Bischoffen Bernardi Privilegium	de Anno 1428.
Herrn Bischoffen Ernesti Privilegium	de Anno 1443.
Herrn Bischoffen Henningi Privilegium	de Anno 1459.
Herrn Bischoffen Bartholdi Privilegium	de Anno 1474.
Herrn Bischoffen Erici Privilegium	de Anno 1481.
Herrn Bischoffen Joannis Privilegium	de Anno 1501.
Herrn Bischoffen Friderici Privilegium	de Anno 1504.
Herrn Bischoffen Maximiliani Henrici Privilegium	de Anno 1514.
	de Anno 1612.

Bis auf Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Jobst Edmund
Bischoffen zu Hildesheim/ den 21. Octobr. 1689. ertheil-
tes Privilegium so hiebey kommt.

H.VI
28

BOn Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim / des heiligen Römischen Reichs Fürst zr. Bekennen offenbar in diesem Unserem Dienst vor Uns und Unsere Nachkommen an Unserm Stift Hildesheim; Demnach bey Uns die sämblliche Leineweberle Unserer Alt- und Neu-Stadt Hildesheim unterhängt einkommen und gebetten / Wir geruhen möchten ihre von Unsern Vorfahren an gemeinem Unserm Stift Hildesheim erlangte Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten/ auch die unter ihnen/ denen Leinewebern vormahls errichtete / hiernach folgende Willköhrts- articulen gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen. (inserantur articuli)

Dass Wir dahero obangeregter Leineweber unterhängistem Suchen statt gehau und dem Ambe Privilégia Frey- und Gerechtigkeiten auff Maaf und Weise / wie sie sibi von berührtten Unsern Vorfahren an hiesigem Unserm Stift überkommen / wenig auch nicht / deren ob inserirte Willköhrs-Articulen gnädigst confirmirt und bestätigte haben / thuen solches auch hiemit und Kraft dieses Briefes / dergestalt und also das hie in der Zöllnay oder Ringmauren Unserer Stadt Hildesheim sich der Leineweber Nahrung gebrauchen solle / er habe dann zuvorn durch warhaftige Zeugniß und Urkunde erwiesen / sein ehrliches Herkommen / dass er sey von Vatter und Mutter echt und reig gebohren / und was ihre Articulen mehr erfordern herbe gebracht / auch ihre Lasten halfe tragen / und Uns Unsern jährlichen Zins geben / auch soll kein Leineweber von außen herein kommen / und Garn hinauf hohlen dasselbige umb Lohn zu versetzen und innen Leinenwand wieder herein / es geschehe dann mit ihrem Wissen und Willen.

Dann mögen die Leineweber machen / was zu der Leineweber und Zuschmiede Kunst gehöret / auch was sie selbst versetzen auff dem Hildesheimischen Wochen-Markt bey Ellen verkauffen / wie nicht minder Braunschweiger / Göttinger / Müllhäuser Buren-Say / Drey- und Fünfkamm / so viel als sie wollen einkauffen und verkauffen / und also solch ihr Ambe gebrauchen und sich ihrer Privilégien Frey- und Gerechtigkeiten mit sie von Unsern Vorfahren an hiesigem Unserm Stift / Inhalts derselben Siegel und Briefe begnadiget seynd geniesen und sich deren erfreuen / und sollen dieselbe von andern Aembtern und Gilden Unser Stadt und Stifts Hildesheim nicht aufgeschlossen sondern in allen Rechten so vollenkommen / als derselbe seynd gehalten werden / jedoch Uns Unserm Stifts und sonst männiglichen an seinen Rechten ohnvor greiflich und obschädlisch auch alles dasjenige thuen und lassen / was ihnen rechts wegen eignet und gebühret ; Und gleich wie nun von alterthiero Bürgermeistern und Räht Unser Alt- und Neu- Stadt Hildesheim über mehrgemeldte Leineweber / deren Amt- und Innungen Kraft der ihnen von Unsern Vorfahren ertheilet und bestätigtter / auch Uns in Originali vors gebrachter Privilégien in Specie de annis 1292. 1386. 1390. 1459. 1504. 1652. keine Cognition oder Gerechtigkeit gebühret noch eingestanden worden ; Also woselbst und verordnet Wie Kraft dieses / dass es dabey auch fortan sein ohnveränderliches Verleibea haben und da unter gemeldten Leineweberen Zrsahlen / Misverständ- oder Streitigkeiten entstehen

(73)

den und selbige von ihnen nicht entschieden oder beygeleget werden könnten / selbiges nach
Inhalt öffentlicher Privilegien durch die Aemter Unserer Stadt Hildesheim / entweder gut- oder rechtlich geschehen / in Entstehung dessen aber die Sachen vor Uns und Unsere Fürstl. Regierung der Gebührt ein und aufgeführt / alles dasjenige aber / so deme bisshero so in ein als andern etwa zwieder gehandelt seyn möchte / hicmit für null und
nichtig erklärt und als widerrechtliche / gegen die alte Lands-Fürstl. Concessiones und
Privilegia lauffende Eingriffe cassiret / usfgehoben und abgestellter seyn / sie besagte Leinen-
weber auch deme fürtershin in allem also getrew und unverbrüchig nachkommen sollen /
immassen Uns auch dieselbe solches also zu thuen stieff und festlich angelobet haben / da-
hingegen Wir dieselbe bey sothanen ihren Privilegiis Recht- und Gerechtigkeiten wieder
männiglichen krafftigst manuteniren / schützen und handhaben und nicht zu geben / das
sie darwieder usf einigerley Weise oder Wege beschweret werden / uhrkund Unsers hier-
unter gesetzten Handzeichens und Fürstl. anhangenden Insieguls. So geschehen usf Un-
serm Amt-Hause Steuerwald den 21. Octobris 1689.

Sobst Edmund.

(L. S.)

Num. 35.

Extractus ex Chronica, und warhaftiger Beschreibung aller
Bischöffe des hochlöblichen Stifts Hildesheim sc. so von dem
in der Stifts-Fehde Anno 1598. gewesenem Fürstl. Hildeshei-
mischen Kanzlern Johann Pagenburt beschrieben / und
in Fürstl. Hildesheimischen Archivo annoch heuti-
ges Tages vorhanden:

Titulo

Bon Henrico dem XXXIV. Bischoffe zu Hil-
desheim. pag. 185.

Henricus der ander dieses Namens / war ein geborner Graff von Wolsben-
berge / Alicke zugenandt / Graff Heinrichs des ältern Sohn / Graff Walters/
Dierichs / Hermanns und Gottschalcks Bruder ; ein frommer / friedshamer
und stiller Herz / ward Geistlich / und Anfangs ein Canonicus zu Hildesheim nachge-
hends aber zu einem Thum-Dechand daselbst verordnet.

Endlich nach Absterben seines nächsten Vorfahren / Weyland Bischoffs Sigfrids
A. C. 1310. (1311.) zum 34. Bischoff gen Hildesheim berufen und erwählt / Indict. 8.
als Clemens V. Papst und Henricus VII. Römischer Kaiser war.

Wie Ihm sein Thum-Capittel nach Gewohnheit und so willig als schuldig die
gewöhnliche Huldigung abgestattet / und er dergleichen an die Bürgerschaft zu Hilde-
heim auch begehrte / spererten und wegernten sie sich dessen / setzten sich auch darunter / und
wollten Ihm für einen Herren weder erkennen noch annehmen. Dieses Ungehorsams Utre-
sche war / daß gemeldte Bürgerschaft vermeinte daß sie von ihren Geistlichen über die
Gebühre beschwert / und zu hoch übersetzt würden.

Nun hatte solcher Unwill / Neid und Haß lange Jahr her gewaret / daß sie sich
allerwege nicht allein in dergleichen / sondern auch in andern Sachen wiedrig gestellet /

E

viel